

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Gemeinde Ottrau, Schwalm- Eder-Kreis, vom 25. Juli 1978. Aufgrund des §5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVBl. I S.11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. I S.103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ottrau in ihrer Sitzung am 21. Juli 1978 folgende Satzung beschlossen:

§1 – Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme:

- a) der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze;
- b) der in der Anlage zu dieser Satzung mit Anfangs- und Endpunkten aufgeführten Wege;
- c) der Waldwege.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage 1 unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Feld- und Waldwege.

§2 – Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs,
4. die Beschilderung.

§3 – Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in §1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung - unbeschadet der Bestimmungen der Herbstordnung vom 26.6.1967 (GVBl. S.124).

§4 – Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder

zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen ist nach Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Zulassung kann nur befristet erfolgen, Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

(3) Die Benutzung des Wegenetzes durch den (die) Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.

§5 – Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

(1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehr durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§6 – Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig:

- a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
- b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
- c) Bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
- d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
- e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abstellen oder Dünger und Werde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
- f) Auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird kann;
- g) Die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Rebenreisig, und dgl. in den Gräben sowie durch deren Zupflügen;
- h) Auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen
- i) Auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen.

j) Das Befahren der Wege ist für Fahrzeuge, die der Land- und Forstwirtschaft dienen, gestattet. Die Benutzung mit schweren Fahrzeugen ist nur dann gestattet, wenn die benutzten Wege dadurch nicht beschädigt werden. Die Benutzung der geteerten Wege durch scharf beschlagene Pferde ist nicht gestattet, mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar.

k) Ausnahmen nach j) sind beim Gemeindevorstand zu beantragen.

Die Geschwindigkeitsbegrenzung wird auf 35 km/h festgesetzt bzw. ist durch Beschilderung auf 35 km/h festgesetzt.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§7 – Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. §6 Abs.1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§8 - Pflichten der Angrenzer

(1) Eigentümer und Besitzer der an die Weg angrenzenden Grundstücke, haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzelle sie sich befinden, unbeschadet des §7 Abs. 2.

(2) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 1m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.9.1962 (GVBl. S.417).

(3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden.

(4) Die Anlieger sind zum Mähender Feldwege und Böschungen verpflichtet, soweit dies maschinell möglich ist.

(5) Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen die unter 1. genannten Stoffe, die nicht bloß vorübergehend gelagert werden, mindestens 1m von der Grenze des Feldweges abgerückt werden. Bei Mieten ist ein Abstand von mindestens 2m von der Grenze der Feldwege erforderlich, bei Silagen mindesten 5m.

(6) Wird an einem Fahrweg vorend gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zur ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Ackergrenze liegende mit Kies bzw. Erde, Stücksteinen u. dgl. angefüllte Stück darf nicht gepflügt werden. Das Durchfahren und Zupflügen der Gräben ist untersagt und wird auf Kosten des Verursachers wieder hergestellt bzw. durch diese Satzung geregelt. Steilhänge und Gruben sind abzusichern, zur Holzabfuhr dürfen nur die hierfür bestehenden Wege benutzt werden.

§9 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des §4 benutzt,

b) Benutzungsbeschränkungen nach §5 nicht beachtet,

c) den Geboten und Verboten des §6 zuwiderhandelt, unbeschadet des §25 Abs.1 Nr. 2 Feld- und Fortstrafgesetz vom 30.3.1954, GVBl. S. 39, der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,

d) der Vorschrift des §7 Abs. 2 und §8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 510,60 Euro gehandelt werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBl. I S. 177) in der Fassung des Gesetzes vom 26.7.1957 (BGBl. I S.861 und BGBl. II S. 713) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach §67 dieses Gesetzes ist zulässig.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des §73 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Gemeindevorstand.

§10 - Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.7.1966 (GVBl. S. 151).

§11 – Erhebung von Beiträgen

Beiträge (Ausschläge) für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege werden aufgrund besonderer Satzungsbestimmungen erhoben.

§12 – Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. §58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.7.1953).

§13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

3579 Ottrau 1, den 25. Juli 1978
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ottrau

gez. Euler

(Johannes Euler)
Bürgermeister



Anlage 1 zu §1 Abs.2 der Feldwegeordnung der Gemeinde Ottrau vom 25. Juli 1978

Als Wege, die der Satzung zugrunde liegen, gelten alle gemeindlichen Feld- und Waldwege, die in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Ottrau bestehen und in den topographischen Karten (Messtischblätter 1:25.00) Nr. 5122 (Neukirchen), Nr. 5322 (Lauterbach) und Nr. 5120 (Ziegenhain) ausgewiesen sind.

Vorstehende Feldwegeordnung wird gemäß §10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ottrau vom 10. Oktober 1977 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

3579 Ottrau 1, den 25. Juli 1978

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ottrau

gez. Euler

(Johannes Euler)
Bürgermeister



Vorstehende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Gemeinde Ottrau, Schwalm-Eder-Kreis, vom 25. Juli 1978 wurde im Steinwald- Bote Nr. 34/1878 vom 23. August 1978 veröffentlicht. Sie tritt nach §13 am 1. Sept. 1978 in Kraft.

Ottrau den 28. August 1978

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ottrau

gez. Euler

(Johannes Euler)
Bürgermeister

